

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ÖkoP Zertifizierungs GmbH (Kontrollstelle) und dem den Auftrag gebenden Unternehmen. Grundlage des Vertrages sind die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische / biologische Produkte gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Durchführungsverordnungen, delegierten Verordnungen, Anhängen, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden nationalen und bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden.

2 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 2.1 Die Kontrollstelle meldet das zu kontrollierende Unternehmen mit der zugewiesenen EU-Kontrollnummer bei der zuständigen Landesbehörde und erfüllt damit im Auftrag des Unternehmens die Meldepflichten gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.
Die Kontrollstelle verpflichtet sich, schnellstmöglich die erste Inspektion (Erstkontrolle) durchzuführen.
- 2.2 Die Kontrollstelle führt Kontrollen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs von Produkten aus ökologischem Anbau gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und mitgeltender Verordnungen sowie ihrem akkreditierten Standardkontrollprogramm durch. Die Kontrollstelle setzt neben den regelmäßigen Jahreskontrollen entsprechend den individuellen Risikofaktoren der Unternehmen zusätzlich auch unangemeldete Kontrollen an.
- 2.3 Die Auswertungsergebnisse der Kontrollen oder von durchgeführten Probenahmen werden dem Unternehmen mitgeteilt.
- 2.4 Die Kontrollstelle stellt dem Unternehmen nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bei positiver Bewertung ein entsprechendes Zertifikat gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 aus. In diesem Fall wird auch die Genehmigung erteilt, dass das Unternehmen berechtigt ist, in der Etikettierung und Kennzeichnung auf den dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnissen den Hinweis auf die ökologische Landwirtschaft anzubringen.
- 2.5 Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die im Zertifikat erfassten Erzeugnisse und Tätigkeiten sowie die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.6 Die Kontrollstelle setzt für die Kontrollen fachkundiges, regelmäßig geschultes Personal ein. Dabei kann die Kontrollstelle diese Tätigkeiten auch an selbstständige Dritte vergeben.
- 2.7 Die Kontrollstelle ist berechtigt, Tätigkeiten auch an ausgegliederte Institutionen wie z.B. externe Labore zu vergeben. Gegen diese Beauftragungen kann grundsätzlich Einspruch eingelegt werden.
- 2.8 Die Kontrollstelle verpflichtet sich, dem Unternehmen Aktualisierungen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einschließlich der Anforderungen und Einschränkungen für die Verwendung von Zeichen bereitzustellen.
- 2.9 Das Unternehmen hat das Recht, das Lenkungsgremium der Kontrollstelle zur Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden und Streitfällen anzurufen.
- 2.10 Die Kontrollstelle verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Personen und Institute, keinen weiteren Personen als den für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Mitarbeitern und den zuständigen Behörden Einblick in die durch die Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen und Daten zu geben.
Gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) 2018/848 muss die Kontrollstelle jedoch einschlägige Informationen über die Ergebnisse der Kontrollen mit anderen zuständigen Kontrollbehörden und -stellen austauschen, soweit die Anfrage mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften der EU-Öko-VO hergestellt wurde. Die Informationen können auch bei Notwendigkeit von sich aus ausgetauscht werden (z.B. zwischen beteiligten Kontrollstellen).

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/279 sind bei einem Kontrollstellenwechsel die Kontrollunterlagen für das betreffende Unternehmen oder die betreffende Unternehmergruppe, einschließlich der schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848, des Status der Zertifizierung, der Liste der Verstöße und der entsprechenden von der bisherigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ergriffenen Maßnahmen an die neue Kontrollstelle zu übergeben.

3 Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmens

- 3.1 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages allen Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 und den mitgeltenden Verordnungen sowie dem Öko-Landbaugesetz in der jeweils gültigen Fassung zu genügen und sich jederzeit einer (auch unangekündigten) Kontrolle zu unterziehen. Die Terminvergabe der Jahreskontrolle erfolgt durch die Kontrollstelle und ist unabhängig vom Termin der Vorjahreskontrolle und Gültigkeit des aktuellen Zertifikats. Die jeweils für die Unternehmen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs einschlägigen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Mitwirkungspflichten bestehen für den vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn diese nachfolgend nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten.
- 3.2 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, dem Personal der beauftragten Kontrollstelle und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Zugang zu (a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und anderen Orten unter seiner Verantwortung sowie seiner Umgebung, (b) seinen computergestützten Informationssystemen, (c) den Tieren und Waren unter seiner Verantwortung, (d) seinen Dokumenten und sachdienlichen Informationen zu ermöglichen.
- 3.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, während der Kontrollen und zugehöriger Tätigkeiten, das Personal der Kontrollstelle und zuständiger Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten.
- 3.4 Das Unternehmen ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 nachzuweisen sowie alle für die Kontrollen erforderlichen Erklärungen and andere Mitteilungen zu machen.

- 3.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, relevante praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der VO (EU) 2018/848 sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Risikobewertungen für alle relevanten Produktionsprozesse und das Ergreifen von Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen.
- 3.6 Das Unternehmen verpflichtet sich mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Beschreibung der ökologischen / biologischen Produktionseinheit(en) oder der Produktionseinheit(en) in Umstellung und der auszuführenden Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen sowie relevante praktische Maßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Diese Betriebsbeschreibung inklusive Maßnahmenplan ist schriftlich zu verfassen, vom verantwortlichen Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen und aktuell zu halten.
- 3.7 Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle sämtliche Änderungen an der Unternehmensstruktur oder -leitung, den Produktionseinheiten, Prozessabläufen und der Produktpalette unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Kontrollen oder Besichtigungen durch die Kontrollstelle sind vom Unternehmen zu akzeptieren.
- 3.8 Das Unternehmen verpflichtet sich, bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Kontrollstelle oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen. Das Unternehmen verpflichtet sich zudem, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 3.9 Sollte das Unternehmen anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellen, verpflichtet sich das Unternehmen, dass die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
- 3.10 Das Unternehmen verpflichtet sich, durch den/die Unternehmer oder gesetzlichen Vertreter oder vertreten durch einen benannten, verantwortlichen Mitarbeiter zum vorgeschlagenen Kontrolltermin anwesend zu sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit) kann das Unternehmen eine Verlegung des Termins verlangen.
- 3.11 Das Unternehmen verpflichtet sich, seine ordnungsgemäße Mitwirkung durch Erreichbarkeit (telefonisch oder in Textform) des Unternehmers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s) und der von ihm benannten sonstigen Vertreter sicherzustellen und Anfragen der Kontrollstelle unverzüglich zu beantworten.
- 3.12 Kann (a) ein bereits bestimmter Kontrolltermin nicht durchgeführt werden, da ein vorgenannter Vertreter des Unternehmens, aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht anwesend ist oder (b) da dieser die Durchführung des Termins anderweitig, aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, vereitelt, oder muss ein solcher Termin kurzfristig (d.h. weniger als drei Werktage vor dem Tag, für welchen der Termin anberaumt wurde) aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, wobei sich dieses Verschulden auch auf die nicht rechtzeitige, zumutbare Mitteilung eines ansonsten rechtfertigenden Hinderungsgrundes beziehen kann, abgesagt werden, verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber der Kontrollstelle zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Netto-Verwaltungspauschale für die Jahresinspektion gemäß dem Preisverzeichnis der Kontrollstelle. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Kontrollstelle kann die Vertragsstrafe mit der jährlichen Abrechnung geltend machen.
- 3.13 Das Unternehmen unterzieht sich allen notwendigen Anforderungen und gegebenenfalls Sanktionen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde und leistet bei der Klärung von Verdachtsfällen jede erforderliche Unterstützung. Generell sind bei Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und mitgeltenden Verordnungen, der Maßnahmenkatalog der ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung bzw. der zuständigen Behörden anzuwenden sowie Weisungen der für die Überwachung zuständigen Behörden zu beachten.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, im Falle von Verstößen die von der Kontrollstelle oder -behörde zur Kompensation oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen,
- Im Falle eines Vermarktungsverbotes gemäß Artikel 42 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 sind dem Unternehmer die Begründung und Bedingungen schriftlich mitzuteilen. Hiermit ist eine Aussetzung des Zertifikats gemäß Artikel 35 der VO (EU) 2018/848 oder die Rücknahme des aktuell gültigen Zertifikats durch die ÖkoP Zertifizierungs GmbH verbunden. Während der Dauer des Entzuges bzw. bei Aussetzung oder Beendigung des Zertifizierungsverfahrens darf das Unternehmen seine Produkte nicht als nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Die Code-Nummer der ÖkoP Zertifizierungs GmbH darf in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.
- 3.14 Das Unternehmen verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Beschwerden angemessen untersucht werden.
- Die Aufzeichnungen aller Beschwerden, die dem Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, aufzubewahren und der Kontrollstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Bei Beschwerden und jeglichen erfassten Mängeln, die an den Produkten entdeckt wurden und die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.

- 3.15 Das Unternehmen ist gemäß Artikel 27 und Artikel 28 der VO (EU) 2018/848 verpflichtet, bei einem Verdacht, dass ein Erzeugnis, das es produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt oder dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das/der nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, folgendermaßen vorzugehen: (a) es identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis; (b) es überprüft, ob der Verdacht begründet ist; (c) es bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann; (d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert es unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder die Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen; (e) bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für den vermuteten Verstoß oder das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet es mit der betreffenden zuständigen Behörde oder der Kontrollstelle umfassend zusammen.
- 3.16 Das Unternehmen verpflichtet sich, der Kontrollstelle im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollstelle unverzüglich zu unterrichten. Ebenso ist die Übertragung der kontrollpflichtigen Betriebseinheiten an einen anderen Rechtsträger der Kontrollstelle anzuzeigen. Erfolgt die Übernahme als Rechtsnachfolge, sind sämtliche Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen.
- 3.17 Das Unternehmen willigt ein, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollstelle aufbewahrt wird. Das Unternehmen willigt ein, dass im Falle einer Kontrolle der Subunternehmer durch unterschiedliche Kontrollstellen, Informationen zwischen diesen Stellen ausgetauscht werden.
- 4 Rechte der Akkreditierungsstelle**
- Die Zertifizierungsstelle ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert.
- Im Rahmen der regulären Überwachung zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung kann die DAkKS alle Rechte der Zertifizierungsstelle aus diesem Vertrag bezüglich Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung gegenüber dem zertifizierten Unternehmer wahrnehmen. Die Mitarbeiter der DAkKS und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen der Begutachtung der Zertifizierungsstelle deren Kontrollen zu begleiten.
- 5 Preise für die Zertifizierung**
- 5.1 Die Zertifizierungsleistungen werden entsprechend der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Preisbestimmung ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung der Kontrollstelle mit der Bezeichnung "Preisverzeichnis". Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 5.2 Eine Anpassung der Preise nimmt die Kontrollstelle einmal jährlich zum Stichtag 01.03. vor. Das aktuell gültige Preisverzeichnis teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mit. Wenn der Unternehmer mit den Änderungen nicht einverstanden ist, wird ihm ein Kündigungsrecht von einem Monat ab Zugang des aktuellen Preisverzeichnisses eingeräumt. Ansonsten werden die Änderungen Vertragsbestandteil.
- 5.3 Bei der begründeten Feststellung eines erheblichen oder kritischen Verstoßes von den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Unternehmens im Rahmen des Kontrollprozesses oder in von den zuständigen Behörden angeordneten Fällen ist es der Kontrollstelle gestattet, zusätzliche Kontrollen auf Kosten des zu kontrollierenden Unternehmens durchzuführen. Hierzu zählen auch Stichprobenkontrollen oder Probennahmen, die direkt oder indirekt zu Lasten des Unternehmens gehen.
- 5.4 In begründeten Einzelfällen kann vom Unternehmen vor der Kontrolle eine Vorauszahlung verlangt werden.
- 6 Gültigkeit des Vertrages, Kündigungsfristen und Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1 Dieser Vertrag läuft unbefristet. Er kann ordentlich von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für die Kontrollstelle sind insbesondere der schuldhafte und schwerwiegende Verstoß gegen die unter Ziffer 3 genannten sowie in den unter Ziffer 1 zitierten gesetzlichen Regelungen festgelegten Mitwirkungspflichten des Unternehmens, insbesondere der Gewährleistung der Erreichbarkeit des Unternehmens, sowie der erhebliche, auch teilweise, Zahlungsverzug des Unternehmens.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Unternehmens, auch teilweise, ist die Kontrollstelle nicht verpflichtet, ihre Leistungen gegenüber dem Unternehmen zu erbringen, es sei denn, dass die Nichterbringung der Leistungen der Kontrollstelle nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der ausstehenden Vergütung, gegen § 242 BGB verstoßen würde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug bleibt auch hiervon unberührt.
- 6.4 Das aktuelle Zertifikat verliert zum Datum der Kündigung, Auflösung oder Beendigung des Kontrollvertrages seine Gültigkeit.
- 7 Schlussbestimmungen**
- 7.1 Von den zuständigen Behörden genehmigte oder angewiesene Veränderungen des Standardkontrollprogramms sind Bestandteil dieses Vertrages und berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 7.4 Gerichtsstand ist Sitz der Kontrollstelle.